

# Geschäftsordnung des Präsidiums des Gehörlosen-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.



Beschlussfassung des Präsidiums § 26 BGB vom 02.11.2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## Allgemeines

Gemäß § 16 Absatz 9 der Satzung des GSNRW erlässt das Präsidium die folgende Geschäftsordnung.

### § 1. Allgemeine Grundsätze

1. Das engere und erweiternde Präsidium arbeiten vertrauensvoll zusammen, um die in der Satzung beschriebenen Ziele zu erreichen und Aufgaben zu erfüllen.
2. Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend die Allgemeine Geschäftsordnung des Gehörlosen-Sportverband NRW

### § 2. Aufgaben

1. Die Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus § 7 der Satzung.
2. Der Präsident leitet das Präsidium im Sinne eines kooperativen Führungsstils. Jedes Präsidiumsmitglied trägt Gesamtverantwortung für die erfolgreiche Entwicklung des Gehörlosen-Sportverband NRW und nimmt zusätzlich ergänzende Schwerpunktaufgaben wahr.

### § 3. Präsidiumssitzungen

1. Präsidiumssitzungen finden mindestens 3 mal pro Jahr statt. Diese Sitzungen werden auf Anweisung durch den Präsidenten mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich über die Geschäftsstelle einberufen. In dringenden Fällen kann der Präsident kurzfristig die Sitzungen per E-Mail einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
2. Auf Einladung des Präsidenten bzw. ihres Vertreters können an der Präsidiumssitzung Gäste beratend teilnehmen.
3. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Präsidiums.

### § 4 Vertretung der Präsidiumsbeschlüsse nach außen

1. Das Präsidium vertritt seine Beschlüsse, auch nach nicht einstimmiger Beschlussfassung, einheitlich nach außen.

### § 5 Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle

1. Der Vorstand ist Ansprechpartner für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

2. Sollten die Geschäftsbereiche mehrerer Landesfachwarte betroffen sein, kann die Geschäftsstelle angesprochen werden.

## **§ 6 Zusammensetzung**

1. Das Präsidium bestellt die weiteren Mitglieder des Präsidiums. Das Präsidium ist auch für deren Abberufung zuständig.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die 3 Vizepräsidenten.

## **§ 7 Aufgaben des Präsidiums**

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des Gehörlosen-Sportverbandes NRW im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Verbandstag und des Präsidiums.
2. Die Präsidiumsmitglieder sind zu Kooperation und gegenseitiger Information sowie zur abschließenden Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten verpflichtet, die die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche übergreifen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
3. Das Präsidium verpflichtet sich gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle unter Beachtung der Good-Governance-Grundsätze zu einem modernen Führungsstil, der auf gegenseitiger Information und Vertrauen beruht.

## **§ 8 Entscheidungsfindung**

1. Der Geschäftsführer tagt zusätzlich auf Einladung, der Termin und Tagesordnung festlegt, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen. Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Präsidiums. In Ausnahmefällen ist die Vertretung des Präsidiumsmitglieds durch einen Mitarbeiter des Geschäftsbereichs möglich, der mit beratender Stimme an der Präsidiumssitzung teilnimmt. Das Präsidium kann weitere Personen hinzuziehen, die ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident kann zustimmen, dass die Sitzung ohne ihn/sie durchgeführt wird.
3. Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht jederzeit an den Sitzungen der Sparten teilzunehmen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Präsidiums getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsident.
5. Beschlüsse mit Ausgabenwirkung außerhalb des Haushaltsplan dürfen nicht gegen die Stimme des für Finanzen zuständigen Präsidiumsmitglieds gefasst werden.
6. Über die Sitzungen des Präsidiums wird ein Ergebnisprotokoll geführt; es ist den Präsidium nach Genehmigung unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

## **§ 9 Struktur der Geschäftsstelle**

1. Die Geschäftsstelle gliedert sich in Ressorts.
2. Die Geschäftsstelle verabschiedet ein Organigramm der Geschäftsstelle und legt dieses dem Präsidium zur Kenntnisnahme vor.

## **§ 10 Grundsätze der Arbeit der Geschäftsstelle**

1. Die Geschäftsstelle versteht sich als Team, in dem jeder Mitarbeiter bereit ist, bei auftretenden Engpässen auch über den eigenen Aufgabenbereich hinaus zur Erreichung der Ziele des Gehörlosen-Sportverband NRW beizutragen.
2. Die Geschäftsstelle vertritt grundsätzlich eine abgestimmte, einheitliche Meinung. Interne Meinungsverschiedenheiten sollen dort geklärt werden, wo sie auftreten. Gelingt dies nicht innerhalb des Ressorts, sollen sie im Geschäftsbereich und – falls eine Einigung nicht erfolgt oder Meinungsverschiedenheiten über die Grenzen der Geschäftsbereiche hinaus bestehen – im Präsidium, der abschließend entscheidet, aufgelöst werden.
3. Die Geschäftsstelle unterstützt die Mitglieder des Präsidiums in ihrer Arbeit.
4. Die nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gebildete Meinung der Geschäftsstelle wird grundsätzlich gegenüber dem Präsidium, den Abgeordneten des Landes NRW und LandesSportBund NRW, des durch das Präsidium vertreten. Er kann hiervon generell oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Abstimmung bei sportpolitisch-strategischen Sachverhalten mit dem Präsidium bleibt hiervon unberührt.
5. Für Kontakte mit den Medien und der Öffentlichkeit ist grundsätzlich die Geschäftsstelle zuständig.
6. Briefe oder E-Mails, die den Gehörlosen-Sportverband NRW erreichen, sind grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen zu beantworten. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist ein entsprechender Zwischenbescheid zu erteilen.

## **§ 11 Sportjugend**

1. Die Sportjugend der Gehörlosen-Sportverband NRW gibt sich im Rahmen der Jugendordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung des Gehörlosen-Sportverband NRW für ihren Zuständigkeitsbereich.

## **§ 12 Inkrafttreten**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsordnung des Präsidiums tritt mit der Beschlussfassung durch das Präsidium am 02.11.2021 in Kraft.